



Einige merkwürdige Geschichten d. Ägypt. Völkern.



J. 1650. b.

Beleuchtung der Schrift:

P r ü f u n g

der

635

jüngst in Mainz erschienenen Schrift

von dem

anmaßlichen Rechte

eines

Reichsverweisers

Reichsvikariatskommissarien

zu den

deutschen Bischofswahlen

zu schicken.

Reichsverweiser — Correllhane d. Reich. Wahlen.



1 7 9 0.

1791382



179
D U U F U 3

180
181
182

Ich kenne Herrn Prüfer, und Herrn Verfasser
von dem anmaßlichen Rechte eines Reichs-
verwesers zc. nicht: Nur die Wahrheit liegt
mir am Herze.
Beleuchter.

183
184





Freilich hat der Reichskanzler mit Grunde
gefürchtet, daß der pfälzliche Reichsver-
weser seine Macht willkührlich zum Schaden
des deutschen Vaterlandes ausdehnen möge.
Denn Eingriffe in Wahlfreiheiten, welche un-
ter dem Vorwande der Reichsfürsorge vor-
genommen werden wollen, sind wirklich will-
kührliche Ausdehnungen reichsverweserlicher
Macht zum Schaden des deutschen Vaterlandes.
Man hat sie an Kaisern mißbilliget, nicht ge-
duldet, und duldet sie noch nicht: noch viel-
weniger kann man sie von Reichsverwesern
dulden. — Ob übrigens Hr. Prüfer für seine
Lust, oder, was glaublicher, auf Ordre seines
oder wenigstens seines gewesenen Hofes geschrie-
ben, ob er Archive einsehen dürfte oder nicht,
ob er daher Materialien empfangen oder nicht,
ist allerdings gleichgiltig: aber nicht so gleich-
giltig ist noch immer die Frage, ob Reichsver-
weser berechtigt sind, Kommissarien zu deutschen
Bischoffswahlen zu schicken? besonders, wenn
Reichsverweser durch gewaltthätiges Verfahren



Gelegenheit zu dieser Frage geben? Herr Prüfer bejahet es: wir wollen sehen, ob er Gründe hat, und wie solche bestehen. — Eine Ehre ist die andere mehrt; wir folgen der gewählten Ordnung seiner aufgestellten Sätze.

S. I.

Herr Prüfer stellt den unbewiesenen Satz auf: Reichsverweser treten in die Rechte des Kaisers; und fodert, daß dieser Satz nicht einmal bedenklich seyn soll: ist zu viel gefordert. p. 7.

Bestimmte Gesetze und Gebräuche sind Wahrung für das Reich in allem Falle. Diese zu handhaben, kömmt einem Reichsverweser zu, — neue Gesetze oder Gebräuche ohne Bewilligung des Reichs oder gar zum Präjudiz einzelner oder gesamter Reichsstände einzuführen, kömmt dem Reichsverweser nicht zu; dagegen muß nicht nur Friderich Karl Joseph, sondern ein jeder biderer Deutscher wachen, und nicht eine Wunde schlagen lassen, die man durch nachherige Kapitulationen pläztern müsse. pp. 8. 9. 10. 11. 12.

Leere Worte sind es pp. 12. 13. 14. 15. 16. wenn Herr Prüfer in dem Graf von Thüring

Thüring



Löding = Seefeldischen Auftrage keine Art von Gewaltthätigkeit finden will. Eine platte Unmöglichkeit einer kanonischen Wahl auf ein Subjectum ex gremio authorisiren — Gradezu einen Religiösen Probst von Berchtolsghaden und keinen andern noch in gremio noch extra gremium wahlfähig gelten lassen — (Ausdruck) Domkapitel hat sich capitulariter oder separato zu erklären, (gleich als wenn Reichsverweser kraft Amtes auch endlich Scrutator seyn müßte, und einem Kapitel nicht von jeher das Recht eigen wäre, Scrutatores in Wahlen zu ernennen). — Statum activum und passivum der hochstiftischen Dekonomie fodern, den Kaiser, glor. Mem. nicht foderte, sondern Kapitel aus bloßer Willkühr dem Kaiser vorlegte; — und wo man diesen Statum mit allem Bezuge, auch auf das, was höchstichterlich verhandelt worden, zu gerechtester Dijudicatur S. D. als höchsten Reichsvikarii nicht vorlegte, die Bischofswahl sistiren — hiemit einen acquiescirenden Kläger mit Haren vor Gericht ziehen, heißt das nicht Gewalt anlegen — Freiheit kränken — heißt das nicht aktiv- und passivisches Wahlrecht den Herren Kapitularen zu Freisingen benehmen? paßt es nicht? Leopold Kaiser schloß nur einen aus, der Erzbischof könne gewählt werden, und



setzte dadurch das ganze deutsche Reich in Erstaunen; — Karl Theodor Reichsverweser schließt alle Kapitularen aus, damit einer, der nicht Kapitular — der Religiös ist, zum Bischof gewählt werde: soll dann das deutsche Reich dazu schweigen, von geheimen Gründen nichts zu reden, die Karl Theodor haben möchte? — Die Gründe Leopolds ein Subjekt zu verwerfen, welches mit Frankreich damaligem Reichsfeinde zuspielte, waren sehr erheblich. — Doch! noch einmal das ist die Sache nicht: zum Punkte.

S. 2.

Ohnerachtet des vielen, was Herr Prüfer pp. 18. S. 19. von Reichsoberhaupt Schutz- und Schirmherrlicher Gewalt, als Quelle der ehemaligen Benennung sowohl als nachmaliger Sendung der Kommissarien in bischöflichen Vakanzten oder Wahlen erinnert, bleibt immer unerwiesen, daß Reichsverweser Oberhaupt des Reiches — Schutz- und Schirmherr der Kirche sey. — Das Steckenpferd Reichsverweser trette in die Rechte des Kaisers ein p. 7. ist noch nicht gefattet: kann also nicht wohl geritten werden.



Zudem ist die angegebene Quelle nur aus dem Betrachte sehr unlauter, daß bei abgesonderten Staate, wie geistl. und weltlicher ist, nicht sogleiche einer, wenn er auch Oberhaupt ist, in des andern Gränze mit herrschender Macht treten darf, auch nicht einem weltlichem Schirmherrn des geistlichen Staats wohl anstehen wolle, gegen altes grundsätziges Herkommen, daß Geistliche ihren geistlichen Vorstand, gleichwohl mit Beizuge der Volksstimme, wählen, eigenmächtig vorzufahren. Reichslehensherrlichkeit muß also noch immer jener unverfälschte Grund seyn und bleiben, womit Kaiser (auch Fürsten) sich ehemals berechtigt glaubten, Bischöfe willkührlich zu setzen, oder nach erfolgtem Callixtinischen Vertrage Kommissarien zu bischöflicher Wahl zu schicken. Dieser Schluß findet gewiß auf die in Frag stehende Vikariatsbefugniß seine gute Anwendung. pp. 20, 21. und zwar aus dem erstwähnten Callixtinischen Vertrage.

§. 3. Selbst der bedungene Umstand, daß in Zukunft die Bischöfe nicht mehr mit Ring und Stabe, sondern mit bloßem Zepter zu belehnen seyen, verbreitet Licht genug wie weit kaiserl. Macht über geistliche Staatsglieder und inson-



verheit über Bischöfe sich erstrecken könne und
 solle. Ring und Stab waren und sind noch
 Zeichen der geistlichen Gerichtbarkeit — Zepher
 ist und war jeher das Zeichen weltlicher Herr-
 schaft. — Bischöfe sollten also vermöge des
 Vertrages nicht einmal scheinen wollen, als
 seyn sie in Betreffe ihres geistlichen Charakters
 von Kaiser oder geordnet oder berechtigt; da
 sie hingegen in Betreffe der überlassenen zeit-
 lichen Güter und zwar Reichsgüter die Ober-
 macht des Kaisers allerdings anzukennen, und
 solcher sich zu unterwerfen hätten. — Auch so-
 gar, wenn Kaiser gestattet wird, den bischöf-
 lichen Wahlen beizumohnen, sollen sie nicht an-
 ders, als nach Rath und Urtheile des Metro-
 politen und der Provincialbischöfe ihren Bei-
 fall geben. — Was nun bei Ermanglung der
 kaiserl. Gegenwart vom päbstl. Hofe zu befürch-
 ten seyn möchte (wie Hr. Prüfer pp. 22. 23. bes-
 sorgen will) ist nicht wohl zu verstehen. Denn
 der röm. Hof wird wohl jetzt nicht fordern, was
 er vor dem Callixtinischen Vertrag nicht hatte;
 vielmehr würde man ihn bei Gelegenheit eines
 gewagten Schrittes in jene Schranken rückwei-
 sen, welche nach uralten Kirchenregeln zwar
 bemessen, aber von niemande mehr als ihm so
 mannichfältig durchbrochen sind. — Ob übrig-
 gens auch Sr. kurfürstliche Durchlaucht zu
 Pfalz



Pfalzbaiern (als Höchstwelche mit Pius VI. in der freundschaftlichsten Verbindung stehen p. 24.) zu Beschränkung römischer Eingriffe etwas beitragen würden oder wollten, läßt man auf seinen Fall unentschieden, und widerspricht einzuweilen feierlichst dem p. 23. willkührig aufgestellten Satze, daß die Vertheidigung der Reichsgerechtfame nur dem Reichsvorwesungsamte, und nicht vielmehr gesammten Reiche, — auch in sondern Fällen einzeln Reichsständen geeignet seyn könne.

Ist also aus dem Callixtinischen Vertrage, kraft dessen ein Kaiser die Bischöfe nur mit dem Zepter belehnen, und statt der ehemaligen Belehnung mit Ring und Stabe jetzt in Person den bischöflichen Wahlen beimohnen; und wo diese zwistig, auch seinen auf des Metropolitens und andern Bischöfe Rath beschränkten Beifall geben darf, wohl ersichtlich, daß der ganze Kaisergewalt bei bischöflichen Wahlen seinen hauptsächlichlichen Bezug auf Lehen habe; und folgsam Lehenherrlichkeit der statthafte Urgrund sey, woher das kaiserl. Recht, entweder in Person oder durch Kommissarien bei deutschen Bischofswahlen zu erscheinen, zu sprechen etc., am füglichsten geleitet werden könne; und nicht, wie Herr Prüfer.



S. 4.

Ohne geführte Beweise bewiesen haben will, daß Schirm- und Schutzgerechtigkeit das vordersamst sey, was den Kaiser zu ehemaligen Benennungen, und jetzigen Beschiekungen der deutschen Bischofswahlen bemächtigt habe oder noch bemächte; — Gleichwie dann auch ein eben so willkürlich = als unbewiesener Satz des Herrn Prüfers ist, daß die dem Kaiser sonsteigene Schutzgerechtigkeit nach dessen Ableben den Reichsverwesern übertragen sey. p. 25.

S. 5.

Doch! der Herr Prüfer will es jetzt beweisen, und zwar aus den nämlichen Quellen, woraus sein Gegner geschöpft hat, und zwar

A.

Aus der goldenen Bulle.

Goldene Bulle soll nach seiner Meinung den Pfalzgrafen in Betreff der Reichsverweserei nichts neues gegeben haben — Pfalzgrafen hatten vermöge angezogener Urkunde schon das Recht der Verweser. — pp. 26. 27. 28. — Basta! — So ist dann doch eine natürliche Folge, daß die ehemaligen Rechte der Verweser

fer,



fer, welche in goldener Bulle bestätigt wurden, keine unbegrenzte Rechte waren, kraft deren die Pfalzgrafen in alle eignen Rechte eines Kaisers eintreten: denn in goldner Bulle wurden die Fälle einzel und allein bestimmte, worinn die übertragene Macht eines Reichsverwesers sich üben soll und dürfe; welches entweder ein unndötthiges bemerten Kaisers Karl IV. und des gesammten Reiches, oder eine offenbare Verletzung pfalzgräflicher Rechte würde gewesen seyn, wogegen von Seiten Pfalz hätte protestiret werden müssen; welches nicht geschehen. — Zudem bedarf es keiner weitem und ältern Urkunden, für Pfalz das bloße Recht der Reichsverweserei zu beweisen: goldne Bulle ist dafür Urkund genug; ist aber auch unverwerfliche Urkund, wie weit das Recht der Reichsverweserei sich erstrecke. Sieh goldne Bulle: Quotiens insuper &c. — und die daraus von Herrn Prüfer selbst numerirte Gränzen. pp. 30. 31. 32. — Wo zwar die N. 2. angebrachte Bemerkung, Schirmgerechtigkeit der Kirche sey dem Reichsverweser anvertrauet, weil die Folge (Präsentationsrecht) ihm überlassen wäre, eben so wenig statt findet, als jene Folgerung: Reichsverweser hat übertragene Gewalt Gerichte zu halten, so ist ihm auch das kaiserliche Majestätsrecht,



recht, moher die Gewalt Gerichte zu halten
 füeset, übertragen. — Majestätsrecht haftet
 auf dem gesammten Reiche; Übung dieses
 Rechtes wird einem zeitlichen Reichsverweser
 von dem Reiche, in soweit es diesem gefällig,
 anvertrauet: deswegen heißt es in der Bulle:
 Provisor Imperii — vice & nomine Imperii.
 Selbst Herr Prüfer p. 31. n. 2. bekennet, daß
 die Schirmgerechtigkeit nach Ableben des Kais
 ser an das Reich heimfalle. Ein analogischer
 Betracht zwischen Beamten und Regenten mag
 hier das beste Licht geben. Beamter bekömmt
 die Macht verschiedene dem Regenten zuständi
 ge Rechte im Namen und statt des Regenten zu
 üben: Beamter bekömmt deswegen das höchste
 Recht eines Regenten nicht; er bekömmt nur
 die Verwaltung, und zwar nur in so weite,
 als Regent ihm solche bestimmt und überlassen
 hat.

Daß aber namentlich die Schirmgerech
 tigkeit einem zeitlichen Reichsverweser schon
 vor Errichtung der goldenen Bulle niemals über
 lassen war, zeigt eben das von Hrn Prüfer
 p. 29. angezogene C. 34. X. de Elect. & Electi
 patef. — Und daß ohnerachtet der pp. 28. 29.
 30. großgemalten päbſt. Zudringlichkeiten kein
 Wort in goldener Bulle von an Reichsverweser
 über



überlassener Schirmgerechtigkeit einverleibet wurde; ist ein heller Beweis, daß unser röm. Reich vor Pabst so sehr nicht, wie Prüfer will, gefürchtet; auch noch immer auf seine vereizigten Kräfte mehr, als auf jene eines Reichsverwesers getrauet; und hiemit die befragte Schirmgerechtigkeit sich jetzt, wie vormals, anzubehalten, und nichtsweniger als einem zeitlichen Reichsverweser übergeben habe.

Herr Prüfer mag nun pp. 32. 33. 34. 35. 36. wegen dem Wörtchen Provisor — wegen zu habenden Besorgnissen jetzt von Pabsten, jetzt von Reichsständen — wegen sonderer Gunst Kaiser Karls gegen Pfalzgrafen Rupert — wegen dem, was hätte geschehen können &c. sich immer denken, holen und wiederholen, was er will; so ist und bleibt es doch ausgemacht: Reichsverweser hat nicht mehr, als ihm vom Reiche zugestanden ist, was in der beglaubtesten Urkunde, der goldenen Bulle ihm zugestanden ist, das hat er — Unter welchen Bedingungen und Gränzen es ihm zugestanden ist, so hat er es. — So hat es Pfalzgraf bei Rhein; so hat es der edle Herzog in Sachsen *sub modis & conditionibus*. Ein sicherer Beweis, daß beide hohen Reichsverweser bei Ableben oder Entfernung des Kaisers, nicht in
alle



alle Rechte eines Kaiser eintreten — also, da in goldner Bulle keine Meldung nicht von reichsoberhauptlicher Macht — nicht von Schirmgerechtigkeit geschieht; — da hingegen das Belehnungsrecht doch mit Ausnahme der Fahulehnen ihnen zugedacht wird, sie offenbar kein Befugniß, zu dem speciellen Rechte eines Kaisers Kommissarien zu deutschen Bischofswahlen zu schicken haben, als welches Recht nur von reichsoberhauptlicher Gewalt — von oberster Schirm- und Lehenherrschaft abhängt, und von Inhabung dieser Eigenschaften abhängen kann.

B.

Unverrücktes Reichs = Herkommen.

Ja! dieses muß die beste Auskunft geben; denn ohne Gründe sagen, daß Pfalzgrafen bei Rhein schon vor goldner Bulle unbegranzte Rechte als Reichsverweser hatten; und folgsam diese noch bestehen, in so weit sie nicht durch goldne Bulle eine Ausnahme litten: ist und bleibt so lang eine leere Sage, bis sie durch Thatsachen und Auerkänntniß des Reiches erprobet ist. Hr. Prüfer selbst bekennet pp. 38. 39. die Schwierigkeit solche zu finden; möchte sie gerne vom Hr. Verfasser des anmaßlichen Reichstestes.



tes ic. entweder schon gefunden haben, oder noch finden lassen: verläßt sich indessen auf verstreute — theils aus gedruckten Schriften, und theils nur aus denen, die er sich verschaffen konnte, entlehnte Quellen. — Es steht dabın, was sie sind, und was sie ausweisen. Einmal das Patent Ruperts des Zweiten p. 40. v. J. 1394. zur Zeit des gefangenen unthätigen Kaisers Wenzel, und die nachmalige Genetzung dieses Kaisers beweisen nichts, weder was die altwöoderischen Pfalzgrafen bei Rhein Churfürsten des Reichs gebraucht, und auf sich bracht han.; noch weniger, daß das Reich einverständlich war.

Die merkwürdigste aber, und von eben besagtem Rupert, da Er Kaiser war, dem Pfalzgrafen Ludwig dem Dritten ertheilte — dem gesammten Reich verkündete Vollmacht und Bestimmung der eiuem Reichsverweser zukommenden Rechte, war offenbar nicht mehr, als eine willkührig ertheilte interimsistische Vollmacht — war Gnade, nicht Recht für Pfalzgraf Ludwig — hatte keinen Bezug auf goldne Bulle — war kein Reichsherkommen, noch weniger unverrücktes Reichsherkommen; — war einsweilige Vikariats; oder vielmehr Kommissariatsbefugniß bei Lebzeiten und nach bloßem Sinne



Sinne eines Kaisers: beweist also nichts von pag. 41. bis ad p. 43.

Wenn übrigens, wie Hr. Prüfer p. 43. sich ausdrückt, Pfalzgraf Ludwig der Dritte ganz nach dem Sinne der goldnen Bulle und der vom Kaiser Rupert gegebenen Erklärungsurkunde nach dem Tode besagten Kaisers die Reichsverwaltung führte; und doch, wie Hr. Verfasser des anmaßlichen Rechtes 2c. p. 29. ebenfalls anmerkte, Ludwig als Reichsverweser keine Kommissarien zur dormaligen Wormser Bischofswahl, wiewohl sie uneinig und streitig war, abschickte, und solche abzuschicken nicht einmal als nächster Nachbar den Gedanken hegte: so ist dieses Beweis genug, daß Reichsvikariatskommissarien bei Bischofswahlen weder nach dem Sinne der goldnen Bulle — noch auch der so sehr gepriesenen (nichts entscheidenden s. oben) von Kaiser Rupert gegeben seyn sollenden Erklärungsurkunde geschaffen waren.

Der entstandene Streit, wonach Kurfürst Konrad zu Mainz auf schiedrichterlichen Spruch der Kurfürsten zu Köln und Trier das Reichsverweser- und Statthalteramt an Pfalzgrafen Ludwig abtreten mußte (wiewohl dieses



dieses Factum noch zweifelhaft) entscheidet weiter nichts, als die etwaige und zwar erste Bestrebung des Pfalzgrafen sein nach Absterben eines Kaisers kraft goldner Bulle zuständiges Verweserrecht, auch auf den Fall einer langen Abwesenheit des Kaisers geltend zu machen. — Wiewohl auch dieses noch zweifelhaft, und viel wahrscheinlicher seyn mag, daß die Kurfürsten von Rölln und Trier ohne Zuthun des Pfalzgrafen Ludwig auf die zehnjährige Statthalterschaft Konradens von Mainz entweder mißtrauisch oder eifersüchtig waren; auch wegen damaligen Rölln und Trier betreffens den Fehden mehrere Rechnung auf die Macht und Hilfe eines Pfalzgrafen machen konnten. Denn nach BROWER in seinen trierischen Annalen *Lib. 18.* hatte der Erzbischof und Kurfürst Theodorich vieles mit seinen rebellischen Röllnern; Otto aber zu Trier (nach schon gemeldtem BROWER *L. 19. Annal. Trev.*) mit seinen verdorbenen Mönchen — Klerikern — Domherren und von diesen gehäßigem Adel — mit den Sconern in der Eifel wegen der Herrschaft in Kempenich — mit den Gebrüdern Hinnich wegen dem Schlosse Wasserbillich zu schaffen. Anbei (wie aus BROWER *L. c.* deutlich abzunehmen) herrschte zwischen diesem Trierischen Otto und dem Pfälzer

B

Ludw



Ludwig wegen dem benachbarten (damal schon Pfalz zugehörigen) Städtchen Bacharach, wo Ludwig aus Andacht wegen den vielfältigen Wundern bei dem Grabe des heil. Wernerus sich meistens aufhielt, die vertrauteste Freundschaft und Einverständniß. -- Dem sey, wie ihm wolle; aus angezogenem Facto folget bei weitem nicht, was Hr. Prüfer p. 44. schließt: als wären die bei Leben eines Kaisers von den Vikarien ausgeübten Rechte nicht dessen besondere Begünstigung gewesen -- als haben Kurfürsten und Stände keinen Anstand genommen, dem Reichsverweser weit mehr, als in der goldnen Bulle ausgedrückt ist, einzuräumen zc. Vielmehr ist dieser ein richtiger Schluß: Kaiser Sigismund übertrug die Reichsverwaltung dem Mainzer Kurfürst -- Mainzer Kurfürst übergab durch ausgestellten Siegelbrief (gewiß nicht ohne Wissen und Bewilligen des Kaisers) die ihm anvertraute Reichsverwaltung an Pfalzgrafen Ludwig: also wußte Kaiser von einem anmaßlich; pfalzgräflichen Reichsverwesersrechte bei seinen Lebzeiten nichts. -- Mainzer Kurfürst, der die vom Kaiser aufgetragene Reichsverwaltung ohne Bedenken angenommen hatte, wußte von einem solchen Pfälzerrechte ebenfalls nichts. -- Mainzer Kurfürst gab wegen eigner und fremder Ruhe seine Reichsverwaltung



waltung freiwillig ab: denn Köln und Trier hätten doch nicht allein (wenn es Streitsache gewesen wäre) die Richter seyn können. — Das ganze Factum ohne Urkund — ohne Umstände vom Hr. Prüfer angezogen ist verdächtig — beweist zum Zwecke des Hrn. Prüfers nichts. — Uebrigens ist die zugedruckte Bemerkung wegen nicht dem mindesten Widerspruche der Reichsstände in denen Zwischenreichen vom Tode Sigismunds bis zur Wahl Alberts II. und wieder von dessen Tod bis zu Friderich III. überflüssig: denn das Verweserrecht nach Ableben eines Kaisers war der goldnen Bulle gemäß — wollte und konnte von keinem Reichsstande widersprochen werden — und wird auch jetzt nicht widersprochen. — Nur widerspricht man, daß einem zeitlichen Reichsverweser mehr Recht gebühre, als ihm vermöge goldner Bulle, oder nachmal durch authentische Reichsschlüsse ausdrücklich zugestanden und bewilliget ist. Dagegen helfen nun alle leeren Beispiele und Muthmassungen pp. 45. 46. 47. bis 57. nichts.

Leer ist das Beispiel p. 45. von Johann Kurfürst von Trier, der während der ersten Abwesenheit des Kaisers wegen seiner Krönung in Italien sich an Pfalzgrafen als Reichsverweser soll gewendet haben.



Denn die Krönung Kaiser Friderich's ergab sich im J. 1453, wo nicht Johannes von Baden, sondern Jakob von Sirk ohnfehlbar Kurfürst zu Trier war. (*vide BROWERUM in Annal. Trev. Lib. 19.*) Alles, was an der Sache, ist dieses: „Jakob Kurfürst (wie BROWER L. 19. p. 287. erzählt) hatte nicht nur mit den Arnbergern und den Grafen von der Mark, sondern auch mit den Reiffenbergern, Caldenselfern, Baizbergern, Montfortern, Zippenfellern vieles zu kämpfen. Das Meiste aber machte ihm Johannes Hurt Schoneck zu schaffen. — Graf Rupert von Birneburg vereinigte sich gegen Hurt Schoneck mit Kurfürsten Jakob; — mit beiderseitigem Genehmigen wurde endlich Pfalzgraf zum Schiedsrichter gewählt; — Pfalzgraf that so wenig bei der Sache, daß Johannes Hurt im Angesicht Pfalzgrafen zu Bacharach dem Erzbischof Jakob und dem Grafen von Birneburg den Krieg oder vielmehr die Fehde ankündete.“ — Nun weiß Hr. Prüfer, was geschehen; und wie Pfalz seine Vikariatswürde behauptet hat, wozu gar keine Gelegenheit war. KREMER in seiner Gesch. von Friderich I. hat irre geführt. — Vergebens schließt man aus Charakter eines Pfalzgrafen (soll es auch Friderich



berich der Sieghafte gewesen seyn) auf Thatsachen.

Daß übrigens Friderich der Sieghafte eine erledigte Königspründe zu Mainz vergab; desfalls that er als Reichsverweser, was ausdrücklichen Rechts nach goldner Bulle war. Kein Mensch hatte und hat jetzt etwas dagegen. Daß ferner p. 46. Friderich der Sieghafte auch kühn genug möge gewesen seyn, Erzherzogen Albrecht von Oestreich, ehe dieser noch zum römischen Könige gewählt war, eine Verschreibung aufzudringen, kraft welcher dem Vikariatsamte, so ein Kaiser oder König über Berge seyn werde, kein Eintrag geschehe ic., ist wirklich ein gleichgiltig und wenig bedeutendes, besonders, wo der Beisatz von Albrechten nicht vergessen ward: „oder andern Dingen, die ihm zustehn und gebühren von Vikariatsamts wegen.“ — Obzuehin, da, was Albrecht vor seiner Erhebung zum Throne that, — was er in geheim — ohne Wissen und Beizuge des Reiches that, keine Art einer rechtlichen Konstitution haben konnte.

Wenn man aber dem Hrn. Prüfer etwas hätte rathen dürfen, so hätte er von dem Maximilianischen Antrage, daß Philipp



von Des Reich des Kaisers Stelle während seiner Abwesenheit vertrete, — wie auch von dem Lindauer Reichstage p. 47. gänzlich schweigen sollen. — Denn alles, was hier in Betracht gezogen wird, ist seinen Absichten schurgerade entgegen.

Pfalzgraf Philipp selbst bekennt durch seinen Botschafter Hansen von Dahlberg, daß „viele Zweifel machen wollten, als ob er (Pfalzgraf) das nicht anders zu thun hätte (Bikariatsamt des heil. Reichs besorgen) dann so ferne nach Inhalt der goldenen Bulle das Reich ledig wäre.“ — So war es dann auch bei Kaiser Maximilians Zeit noch kein anerkanntes Recht für die Kurfürsten zu Pfalz, daß sie so geradenweges ohne Begünstigung des noch lebenden Kaisers das Reichsverwesersamt antreten oder üben konnten. — Die Reichsstände hielten sich schon dazumal, wie jetzt, an den Bedingungen der goldnen Bulle.

Selbst Maximilian als angerufener Richter muß ein solches den Kurfürsten zu Pfalz angewachsenes Recht für nichts minder, als ein ausgemachtes erkannt haben: denn er ließ Konferenz halten p. 48. — und nach gehaltener Konferenz beliebte man doch nach Abzuge aller Komplimente



plimente endlich p. 49. nicht mehr, als das Kommissariat, gleichwohl ohne Abbruch sonstiger den Pfalzgrafen zuständiger Rechte, auch mit der Begünstigung, daß die Credentiales statt des Wortes Commissarius, etlichermaßen der königl. Majestät und des heil. Reichs *Vicarius* enthalten sollten.

Was nun diese politische Formalität mag gewirkt haben, muß man jetzt aus dem Verfolge sehen.

Kurpfalz — und Sachsen in Abwesenheit des Kaisers erlassen Vikariatspatente — wollen einen Reichstag von Lindau ab in ein anderes Ort verlegen p. 50. — Die Reichsstände protestirten gegen Eines und das Andere p. 50. 51. erkannten weder ächte Vikariatsmacht bei Leben des Kaisers, noch weniger die sonderbare Macht einen Reichstag auszuschreiben.

Und doch! wie wunderbar? das Alles soll dennoch, wie Hr. Prüfer uns gerne aufdringen möchte, das Alles soll schon vorhin richtig und entschieden gewesen seyn p. 51. Hr. Prüfer beruft sich abermal auf den leeren (allerst erörterten) Komplimentenabschied Kaisers *Maximilianus* pp. 52. 53. — schließt eben so zwerche,



wie Harprecht, vom eignen Leib, Ehre und Gut des Kaisers auf Leib, Ehr und Gut der Stände p. 53., schließt ohne etwas voraus bewiesen zu haben p. 54., „Reichsvikarien haben mehr „ kaiserliche Rechte, als in der goldnen Bulle „ ausgedruckt sind, in Ausübung gebracht (vielleicht bringen wollen), — „ haben sich bei Lebzeiten und Ableben der Kaiser ohne Unterschied „ auf goldne Bulle und älteres Herkommen bezogen;“ wo es doch bewiesen ist, daß, was sie etwa ausübten, entweder als bloß begünstigte Kommissairs der Kaiser ausübten, — oder wo sie gegen Bedingnisse der goldnen Bulle als wirkliche Reichsvikarien etwas wirken wollten, den gesammten Reichswiderspruch litten — und hiermit für ihre gewagten Präensionen niemals ein Reichsherkommen aufzeigen, — auch keines damal gewinnen; — noch vielweniger ein unverricktes darthun konnten.

Der Einwurf wegen reichsständigem Widerspruche kömmt zwar dem Hrn. Prüfer selbst so bedenklich vor, daß er glaubet ihn entkräften zu müssen, wenn er anders für seinen Handel etwas wolle gewonnen haben. Meines Bedünkens aber entkräftet Hr. Prüfer jenen Einwurf so wenig, daß es scheint, er wolle ihn vielmehr bekräftigen.

Denn



Denn des Hrn. Prüfers eignen Widerspruch abgerechnet, wo er p. 54. eingesteht, daß die Reichsverwesung, welche Pfalz und Sachsen bei Lebzeiten eines Kaisers übernahmen, von den Ständen angestritten wurde; und bald wieder p. 55. behauptet, daß nirgends ein Widerspruch gegen pfälzische Kaisersstellvertretung am Reichstage oder gegen die von Pfalz und Sachsen verkündete Patente geschehen seyn solle: läßt er auch selbst durch die kaiserl. Räte auf dem Reichstage das Vikariatsrecht — und Patent bezweifeln und erklären, daß den Ständen von den angeblichen Rechten und Freiheiten der Pfalzgrafen zur Zeit nichts bekannt wäre, allererst untersucht, und bis dahin das Anerkenntniß ausgesetzt werden müsse. Ein heller Beweis — ein offenes Reichszeugniß, daß die angemessenen Rechte der Pfalzgrafen nicht bekannt — nicht anerkannt — nicht unstreitig — vielweniger nach dem Reichsherkommen waren.

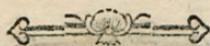
Dem Hrn. Prüfer ist das unbegreiflich, in dem doch Mainz, Trier und Köln schon im J. 1468. pfälzische Vikariats- Anerkenntniß schreiben von sich gegeben haben p. 55. — Und einem jeden vernünftigen Manne ist und muß unbegreiflich seyn, daß Hr. Prüfer sogleich p. 56. erkläret, wie diese Kurfürsten ihr Anerkenntniß



schreiben von sich gaben; nämlich „was Pfalz-
 „ graf sich anmaße, sey Neuerung — man
 „ habe bisher davon nichts gewußt — man wol-
 „ le pfälzischem Rechte, in so fern es gegründet
 „ seyn sollte, keinen Abbruch thun.“ Also Hr.
 Prüfer schlägt sich mit seinen führen wollenden
 Beweisen immer mehr. — Muthes er indessen (Hr.
 Prüfer) dem ersten Kurfürsten im Reiche — dem
 Erzkanzler im deutschen Reiche, wie Adolf
 von Mainz war, nur nicht so strafshin Un-
 wissenheit der Urkunden oder Nachlässigkeit in
 Bewahrung derselben zu! — Mainzer Reichs-
 archiv und weltbekannte Thätigkeit Mainzer
 Kurfürsten sprechen offenbar dagegen; — Adolf
 von Nassau Kurfürst von Mainz mußte
 ohnfehlbar, was Theodoricus von Er-
 bach sein Vorfahrer 16 Jahre voraus, und
 dieser nicht allein, sondern mit ihm alle Reichs-
 stände im J. 1453., wo Friderich Kaiser der
 Dritte zur Krönung in Italien gieng, ge-
 gen das angemachte Vikariatsauschreiben des
 Pfalzgrafen Friderichs gethan — solchem
 nämlich widersprochen und nicht pariret hatten.

Auf den folgenden Reichstagen, wie Hr.
 Prüfer p. 57. anmerket, kam von pfälzischen Vi-
 kariatsprivilegien nichts vor: — also sind diese,

wo



wo sie vorher in Zweifel waren, auch jetzt nicht entschieden worden; — blieben zweifelhaft — hatten noch nichts von Reichserbkommen. Bloße Muthmaßung giebt hier nichts; wenn gleich wohl gegen End 1496. mehrere Reichsstände den Pfälzer als gemeinen Reichsvicarius einsweilen bis auf weitere Entwicklung und Festsetzung seiner angeblichen Rechte; — und ohnehin nachmal 1519. bei erledigtem Throne die nach goldner Bulle bestimmte, und niemal bezweifelte Reichsverwesung von Pfalz und Sachsen möchten anerkannt haben.

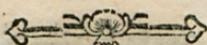
Wenn aber jetzt Hr. Prüfer auf eine Periode pochet, welche auf einmal allen Zweifel an den bisher vorgeblichen und bloß angemäßen Rechten pfälzischer Reichsverweser heben solle; so ist eben diese Periode, welche noch Alles, wie vormal (nur Weniges, was die Reichsstände lange darnach freiwillig zugestanden, ausgenommen) in Zweifel läßt.

Denn nach erledigtem Kaiserthron Vicariatspatente schicken, — ein damal noch provisorisches Kammergericht entweder belassen,
oder



oder dafür ein eignes Gericht anstellen — diese Gerichte in Reichsvikarius Namen richten lassen; — Friedensgebothe geben — Fehden untersagen p. 58.; alle diese Stücke waren dem Buchstaben und Sinne goldner Bulle gemäs, und nicht bezweifelt; denn die goldne Bulle saget ausdrücklich: „*esse debet Provisor Imperii cum Potestate Judicia exercendi.*“ Deswegen folgt aber noch lange nicht, was Hr. Prüfer mit seinem gelehrten Harprecht p. 59. schließen will: „daß dortmal die Reichsstände kein Bedenken nahmen, den Reichsverwesern zuzustehen Alles, was dem Kaiser zukömmt.“ Denn Gericht halten ist doch gewiß nicht Alles, was dem Kaiser zukömmt. Wo blieben dann die höchste Lebenherrschaft? Wo das geistliche Schuz; und Schirmrecht?

Und daß dieses Letztere wohl ein ganz specielles Recht der Kaiser mag gewesen, und dafür geachtet worden seyn; mag das Rechte seyn, was aus der ganzen Erzählung pp. 59. 60. 61. von Karl dem V. auf dem Reichstage zu Worms und daselbst verordnetem Reichsregiment resultiren möchte. Denn ohnerachtet die Gewalt des angestellten Regiments auf alle einem Kaiser zustehende Macht und Befugniß
 sich



sich nach besonderer Willensmeinung Karls erstrecken sollte; so wurde dennoch von den Ständen noch bezweifelt, ob auch die geistliche Schirmgerechtigkeit dabei begriffen sey; bis endlich von Karl in eigener Deklaration dieser Zweifel gehoben wurde durch Bedeuten: „weil befragtes Schirmrecht nicht ausgenommen, so werde solches in der gemein begriffen.“ Folget aber bei weitem nicht, was Hr. Prüfer in seiner Note p. 61. will: „In goldner Bulle ist das geistliche Schirmrecht nicht ausgenommen, also nach obiger Erklärung Karl des V. in der gemein darinn begriffen.“ Denn Hr. Prüfer wird doch nicht die goldne Bulle, das fundamentale Reichsgesetz, mit einer eventuellen Reichsregiments-, oder kaiserlichen Kommissions-Anstellung und darauf beziehlichen dem Kaiser Karl dem V. ganz willkürigen Verordnung oder Erklärung in Betreff der von ihm freiwillig angestellten Kommission confundiren — und folgsam eines wie das andere gleichermaßen ansehen wollen. — Kaiser Karl der Fünfte konnte mit Berathung der Stände für einen einzeln Fall seiner Abreise in Spanien soviel von seiner ordinairn Kaisergewalt, als er wollte, an seine bewilligten Kommissairs übertragen; übertrug aber nicht eben deswegen das Nämliche an Reichsvikarien, deren Rechte bloßers



bloßerdings auf goldne Bulle gefußt und nach goldner Bulle längstens bestimmt waren — konnte auch solches ohne ausdrückliche Bewilligung der Stände nicht. Nun wo ist diese?

Zudem ist in goldner Bulle alle einem Kaiser zustehende Macht den zeitlichen Reichsvikarien nicht bewilliget; — was ihnen bewilliget seyn solle, ist ausdrücklich benamset, als: „Judicia exercendi — ad Beneficia Ecclesiastica praesentandi — colligendi redditus — investienti de Feudis — Juramenta fidelitatis recipiendi;“ welches ganz anders lautet, als jenes in Karls des V. Entwürfe vom Reichsregiment; da heißt es: „das Reichsregiment soll alle einem Kaiser zustehende Macht und Befugniß haben.“ — Und deswegen konnte auch Karl in seiner Erklärung sagen: „Weil das geistliche Schirmrecht nicht ausgenommen, so werde es im gemeinen begriffen.“ Ist also keine Gleichheit zwischen goldner Bulle und dem Entwürfe Karls des V. vom Reichsregiment; — können also auch keine gleichen Rechte für die Reichsvikarien aus goldner Bulle, wie für die kaiserlichen Kommissarien aus seinem sonderbaren Commissorio zu Zeiten Karls V. gefolgert werden; vielmehr muß dieses der richtige Schluß seyn:



seyn: „Den Reichsvikarien ist in der goldnen Bulle keine generelle Macht gegeben; so haben sie auch nicht mehr, als ihnen im sondern v. g. *Judicia exercendi &c.* gegeben ist.

Gegen diesen Schluß helfen die p. 62. von Pfalzgrafen Ludwig V. anverlangte und von Kaiser Karl V. ausgestellte Reversbriefe nicht. — Denn in diesen Briefen wird mehrers nicht gesagt, als: „Die Regimentsanstellung soll uns „beschadet der den Pfalzgrafen zukommenden „Vikariatsrechte seyn — Pfalzgrafen könnten „nach vollendetem Regiment, wenn mittlers „weile der kaiserliche Thron sollte erlediget „werden, in seine volle Vikariatsbefugnisse „eintreten.“ — Kein Wort aber davon, daß eben die Macht, welche dem Reichsregiment anvertrauet wurde — daß die Ausübung aller kaiserlichen Gerechtsame, namentlich die Schutzgerechtigkeit über die Kirche den Reichsvikarien zustünde; wie Hr. Prüfer pp. 62. 63. nicht sowohl consequenziren als träumen will.

Uebrigens dienet auf alles, was Vikarien nach Ableben Rudolfs II., Mathias und Ferdinand III. pp. 63. 64. sich anmaßten,
der



der von Hrn. Prüfer selbst p. 65. beliebte, und sonst auch bewährte Satz: Beispiele verleihen kein Recht.

Wenn aber von Herkommen die Rede ist, von Herkommen, worauf sich ein Recht gründen soll; so ist der Schluß eines Herrn Verfassers vom anmaßlichen Rechte etc. aus Ermanglung eines Beispiels p. 29. auf Ermanglung des Rechts selbst ganz richtig: denn was sollte wohl dieser Art zu schließen fehlen: „Niemand haben die Reichsvikarien einen Kommissair zu deutschen Bischofswahlen geschicket; also haben sie wenigstens aus dem Herkommen das Recht nicht, Kommissairs zu Bischofswahlen zu schicken. — Nur so viel sagte Herr Verfasser, und mehr wollte er nicht sagen; die Umstände mögen übrigens pp. 66. 67. 68. gewesen seyn, wie sie wollten. Genug! die einzige Gelegenheit, wo Pfalzgraf einen Reichsvikariatskommissair zur Bischofswahl schicken konnte, war im J. 1410. zu Worms; — Pfalzgraf that's nicht. — Hiermit findet sich kein einziges Beispiel, daß Pfalzgrafen solche Kommissairs geschickt haben; kann also das Recht solche zu schicken niemals — und gewiß nicht auf Herkommen gebauet werden.

C. Kais



C.

Kaiserliche Wahlkapitulationen.

Herr Prüfer hat von Anfang bis hieher unbewiesene Sätze aufgestellt — es ist ihm bewiesen; — und doch waget er noch immer das Unbewiesene zum Grunde fernerer Beweise zu legen. — Eben deswegen, weil Kapitulationen auf goldene Bulle und das Herkommen sich beziehen, so ist schon gewiß, (sagt Herr Prüfer p. 68.) daß auch jenes, wovon Kapitulationen nicht ausdrücklich melden, den Reichsverwesern gebührt.

Was goldene Bulle den Reichsverwesern zusteht, weiß jedermann. — Welches Herkommen die Reichsverweser im Betreffe der besugt seyn sollenden Sendung ihrer Kommissairs zu Bischofswahlen aufzeigen können, ist allererst gezeigt worden: wenn nun in goldener Bulle nichts — nichts im Herkommen vom befragtem Rechte Kommissairs zu Bischofswahlen zu schicken vorfindlich ist; wie können kaiserliche

C

Kapit

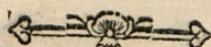


Kapitulationen, die ebenfalls von erstgesagtem Rechte nichts melden, gleichwohl aber auf goldene Bulle und Herkommen sich beziehen, für Sicherstellung befragten Rechtes Bürge seyn? — Man müßte dann, wie Herr Prüfer p. 69. that, in die Wahlkapitulation Karl des VII. art. 3. §. 15. nach Belieben einschalten: Die Vikarien sollen bei dem Falle eines Zwischensreiches eben die Gerechtfame genießen, welche sie sonst auf ausdrückliche Vollmachten der lebenden Kaiser bei deren Entfernung aus dem Reiche in deren Namen exerciret haben: und hier müßte noch dargethan werden, daß ehemals solche Vikarii je bevollmächtigt waren, Bischofswahlen entweder in eigener Person oder durch Abgeordnete beizumohnen, — Subjecta zu empfehlen oder auszuschließen. — Man müßte ferner in gemeldter Kapitulation art. II. §. 7., wo Thron- oder Fahnenleben untersaget sind, ein höchstes Schirmrecht der Kirche einzurücken, welches darinn nicht enthalten, und in Betracht der Reichs- und Kirchenfreiheit weit bedenklich — und aussehender, als die wirkliche



liche Belehrung der Thron ; oder Fahnenlehen
selbst seyn möchte. p. 70. —

Ubrigens läßt man in seinem Werthe,
was das gesammte Reich in *Capitul. cit. art. 13.*
§. 9. in Betreff der zu haltenden oder auszu-
schreibenden Reichstage den Reichsverwesern
ausdrücklich bewilligte p. 71. — Folget aber
nicht daraus, daß eben deswegen von dem
Reiche bewilliget oder anerkannt wurde oder
jetzt seye, was Kursachsen zum Eingange seines
damaligen Voti vorlegte, daß goldene Bulle
die Vicarios Imperii hinlänglich authorisire,
alles dasjenige, was ein Kaiser thun kann, zu
verrichten. p. 72. — Folgt auch nicht, daß,
so oft die Frage zu beantworten, ob diese oder
jene Gerechtsame den Vikarien zuständig? die
goldene Bulle mit dem Kursächsischen Verstan-
de anwendbar sey. p. 73. — Sondern, wenn
auch den Reichsverwesern eine Fürsorge des
Reichs gebührt, so muß doch diese Konstitu-
tionsmäßig und keine andere seyn wollen, als
eine solche, welche durch Reichsgesetze ausge-
drückt



drückt — anerkannt — verliehen — festgesetzt und bewilliget ist. — Sie muß nur so weit sich erstrecken wollen, als ihr bewilliget ist: — Das Raisonniren, wie immer besser für das Reich möchte gesorget seyn oder werden, und daher die Maasregel seines Rechtes nehmen, ist, wie Herr Verfasser p. 37. anmerkte, immer gefährlich — unrichtig und trügerisch, wenn von deutschem Staatsrechte die Frage ist; insmassen dieses, wie bekannt, seine besondere und positive Gründe hat, und darauf bloßerdings beruhet. Selbst Kaiser würden sich verfehlen, wenn er in seinem anvertrauten Amte mehr wirken wollte, als ihm durch die Reichsgrundgesetze gebilliget ist.

Es bleibt also dabei: Reichsvikarien dürfen sich nicht alles, was sie unter Reichsfürsorge rechnen möchten, beimessen — Reichsvikarien dürfen ihr Amt nicht weiter ausdehnen, als solches ihnen durch den Buchstaben der Reichsgrundgesetze bemessen ist. — Goldene Bulle — Observanz — Reichschlüsse oder

Kapi



Kapitulationen sind allein jene Grundgesetze, nach welchen die Reichsvikarien ihre Vorschritte zu bemessen haben. — Goldene Bulle meldet nichts von dem Rechte Kommissairs zu Bischofswahlen zu schicken auch nichts vom obersten Schirmrecht der Kirche, noch vielweniger von der höchsten Lehenherrschaft, woher noch endlich jenes Recht Kommissairs zu schicken, könnte und müßte abgeleitet werden — Observanz in Betreff des befragten Rechtes existirt gar keine. — Kapitulationen melden nichts davon. — Analogisiren gilt nichts, wo positive Gesetze allein gelten und die Staatsverfassung ausmachen: also ist Se. kurfürstliche Durchl. zu Pfalzbayern nicht befugt Vikariatskommissairs zu einer Bischofswahl wohin immer im deutschen Reiche zu schicken, — war nicht befugt, da er sie nach Regensburg und Freisingen schickete — bleibt ferner so lange nicht befugt, bis es ihm durch ein etwaiges feierlich: authentisches Reichsconclusum allererst als Recht zugesaget wird: — Rom hat in der Sache nichts zu sagen; denn der Callixtinische Vertrag nicht

E 3

sowohl



Sowohl mit dem Kaiser als in der Person des
 Kaisers mit gesammten Reiche währet ihm allen
 Eingriff in die Freiheit der deutschen Bischofs-
 wahlen; — Regenspurger und Freisinger Doms-
 herren mochten gegen Vikariatswahlgesandten
 protestiren oder nicht (wiewohl sie protestirten.
 Siehe mainz. Monatschrift im Monat
 April 1790. p. 345. — So ist es jedesmal das
 vorzügliche Amt eines Reichskanzlers gegen
 offenbare Stürme auf Reichsverfassung —
 und ist das eigentliche Amt eines Hochwürdig-
 sten Primas der deutschen Kirche gegen profane
 Eingriffe in Wahlfreiheiten bei deutschen Bi-
 schofswahlen auf guter Hute zu seyn. — Für
 Friderich Karl Joseph ist endlich nicht
 so nöthig, Höchstdeffen Wachsamkeit aufzufor-
 dern: Herr Prüfer giebt ihm dieses unge-
 heuchelte Lob p. 10. — Und wer nicht?

...
 ...
 ...
 ...
 ...

des
len
ß
ms
ten
en
th
as
en
—
g
ne
is
ür
ht
os
es
it
os
it
it
it
it

[The main body of the page is blank, showing only the texture and color of the aged paper.]



20

Kh 1382

ULB Halle

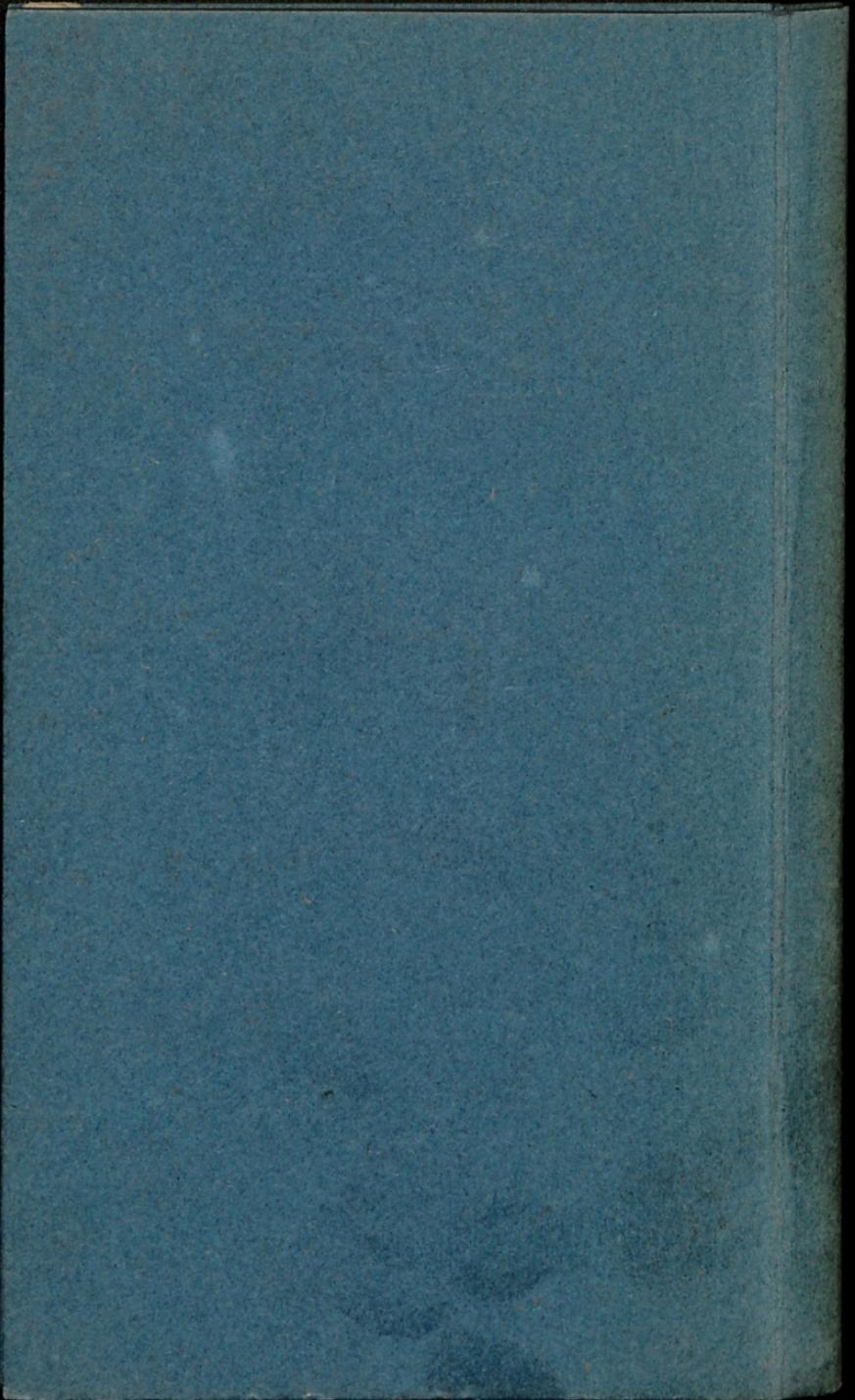
3

005 371 368



0





J. 1630. b.
Beleuchtung der Schrift:
P r ü f u n g
der
635
jüngst in Mainz erschienenen Schrift
von dem
anmaßlichen Rechte
eines
Reichsverweisers
Reichsvikariatskommissarien
zu den
deutschen Bischofswahlen
zu schicken.

Reichsverweiser - Geestliche & Äylich.

